

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des
GEMEINDERATES

am 26.Juni 2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:05 Uhr

in Dürnstein, Rathaus
Die Einladung erfolgte am 14.06.2019
durch Kurrende/Mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister RIESENHUBER Johann
Vizebürgermeister KNOLL Emmerich

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| 1. StR. LATZER, Mag. Susanne | 2. StR. SCHWARZ Sabine |
| 3. StR. WEISS, Dr. Helmuth | 4. StR. REDL Johann Peter |
| 5. GR. BÖHMER, Ing. Andreas | 6. GR. SCHWEIGHOFER Michael |
| 7. GR. WALLNER, BM Ing. Peter | 8 -x- |
| 9. GR. TEUFEL Gerald | 10. -x- |
| 11. GR. GAGER Gerhard | 12. GR. PFAFFINGER Herbert |
| 13. GR ZÖHRER Martin | 14. Ortsvorsteher HUT Brigitte |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--------------------------------------|----|
| 1. TIEFENBACHER Roman, Schriftführer | 2. |
| 3. | 4. |

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|---------------------------|---------------------|
| 1. GR.Harm, Dr.DI Stephan | 2. GR PICHLER Lukas |
| 3. | 4. |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister RIESENHUBER Johann

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1: Abstimmung über das Protokoll der Sitzung vom 08.05.2019 und Genehmigung –
- TOP 2: Beschlussfassung über die in der 148. Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeabwasserverbandes Krems an der Donau am 08.05.2019 beschlossenen Satzungsänderung.
- TOP 3: Beratung über vorliegende neue Benützungsvereinbarung mit Herrn Rene Ettenauer für die Nutzung einer Teilfläche auf dem P1.
- TOP 4: Beratung über adaptierte Benützungsvereinbarung mit Herrn Ettenauer Gottfried für die Nutzung von Teilflächen am P1.
- TOP 5: Beratung über abgeänderte bzw. adaptierte Ausgaberrichtlinien zur Parkabgabenverordnung der Stadtgemeinde Dürnstein.
- TOP 6: Beratung über Finanzierungsbeiträge für die Umsetzung der regionalen Projekte „Instandhaltung und Attraktivierung des Welterbesteiges Wachau“ und zur Bewerbung des „Wachauer Adventes 2019“ von der Donau NÖ. Tourismus GmbH.
- TOP 7: Beratung über vorliegende schriftliche Ansuchen um Anschluss an das öffentliche Wasser- und Mischwasserkanalnetz vom Weingut Fink, 3601 Unterloiben 36 und der Casa Vinetum D15 Immobilien GmbH.
- TOP 8: Beratung über vorliegenden Pachtvertrag zwischen der Stadtgemeinde Dürnstein und Herrn Josef Knoll betreffend Installierung eines Buswartehäuschens und einer Infotafel in Unterloiben.
- TOP 9: Bericht der Gemeinderatsausschüsse

Nicht öffentlicher Teil:

- TOP 10: Personalangelegenheit-Bauhof
- TOP 11: Personalangelegenheit-Kindergarten
- TOP 12: Personalangelegenheit-Gemeindestube

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1:

Der Bürgermeister stellt fest, dass das Sitzungsprotokoll vom 08.05.2019, nach erfolgten Abänderungen bzw. Zusätzen, einstimmig genehmigt wird.

TOP 2:

Beschlussfassung über die in der 148. Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeabwasserverbandes Krems an der Donau am 08.05.2019 beschlossenen Satzungsänderung

Sachverhalt

Der Bürgermeister berichtet über die 148. Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeabwasserverbandes Krems.

Im Zuge dieser Sitzung wurden Änderungen der geltenden Satzung in der Fassung vom 01.01.2008 beschlossen.

Der Bürgermeister verliest die Änderungen (**Paragrafen 2, 3, 7, 11, 12, 13 und 14**) der Satzungen vor.

(1) **SATZUNG**

In der Fassung mit Wirksamkeit vom 01.01.2020

(2) **§ 1 Name und Sitz des Gemeindeverbandes**

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau“ und hat seinen Sitz in der Stadt Krems an der Donau.

(3) **§ 2**

Beteiligte

Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Stadt Krems an der Donau
2. Stadtgemeinde Dürnstein
3. Gemeinde Rohrendorf bei Krems
4. Gemeinde Gedersdorf
5. Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau
6. Marktgemeinde Spitz
7. Marktgemeinde Mühldorf
8. Marktgemeinde Senftenberg
9. Marktgemeinde Grafenegg
10. Marktgemeinde Straß im Straßertale
11. Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach *a. M.*
12. Marktgemeinde Paudorf
13. Marktgemeinde Furth bei Göttweig
14. Stadtgemeinde Mautern an der Donau
15. Marktgemeinde Rossatz-Arnsdorf
16. Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald
17. Stadtgemeinde Gföhl
18. Marktgemeinde Stratzing

(4) **§ 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes**

(1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Beseitigung und Reinigung der in den verbandsangehörigen Gemeinden anfallenden Abwässer (Schmutz-, Mischwasser, Fäkalien, Senk- und Klärgrubeninhalte, etc.) durch die Errichtung, Betrieb und Erhaltung der im *Abs. 2* angeführten *Verbandsanlagen*, sowie die *Behandlung, Verwertung und die Entsorgung der anfallenden Reststoffe (Klärschlamm, Sand- und Räumgut, Rechengut und Restmüll, usw.)*.

(2) *Die gemeinsamen Verbandsanlagen gemäß Abs. 1 sind:*

a) Kläranlage:

Die gesamte Kläranlage (Abwasserreinigungsanlage) einschließlich der Druckleitung zur Donau und der sonstigen zugehörigen Anlageteile.

b) Sammelkanalanlagen:

Alle Sammelkanäle einschließlich der zugehörigen Bauwerke und Anlagenteile (wie z.B. Pumpwerke, Mengenummessungen, Schieberbauwerke, Bauwerke zur Regentlastung, usw.). Die einzelnen Sammelkanäle gliedern sich entsprechend der geographischen Lage und dem Zeitpunkt der Ersterrichtung wie folgt:

Ufersammler: von der Kläranlage bis zur westlichen Gemeindegrenze Dürnstein / Weißenkirchen bzw. bis zur Spüleinrichtung Pfandlwehr in Krems, inklusive dem Mühlbachkanal

Wachausammler: von der westlichen Gemeindegrenze Dürnstein bis Pumpwerk Schwallenbach bzw. bis zu den Ortschaften Ötzbach und Trandorf der Gemeinde Mühlendorf

Kremstalsammler von der Spüleinrichtung Pfandlwehr in Krems bis zur Übernahmestelle Gföhl (Mengenummessung Untermeisling)

Sammler Süd/1: vom Pumpwerk Kremsmündung bis zum Pumpwerk Hollenburg bzw. bis zur Übernahmestelle Paudorf (Mengenummessung Angern)

Sammler Ost: von der Kläranlage über die Gemeinden Grafenegg und

*Straß bis zu den drei Übernahmestellen der Gemeinde
Hohenwarth beim Pumpwerk Bösendürnbach, am
Ortsende von Wiedendorf und beim Pumpwerk Olbersdorf*

*Sammler Süd/2: vom Pumpwerk Kremsmündung über Furth bis zur
Mengenmessung Paudorf, Mautern (bis Pumpwerk
Mautern), Bergern (bis Ablauf RÜB Bergern) und Rossatz
(bis Pumpwerk Rossatzbach)*

(3) Der Ausbaustand der vorstehenden Verbandsanlagen ist von der
Verbandsversammlung entsprechend des Bedarfes festzusetzen.

(4) *Weiters obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, die Finanzierung, der
Betrieb, die Erhaltung und Dokumentation von Ortskanalisationen in dem von der
jeweiligen verbandsangehörigen Gemeinde dem Gemeindeverband mit seiner
Zustimmung übertragenem Ausmaß.*

(5) **§ 4 Organe**

Organe des Gemeindeverbandes (§ 7 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sind:

1. **Verbandsversammlung**
2. **Verbandsvorstand**
3. **Verbandsobmann**

(6) **§ 5 *Verbandsversammlung***

(1) Die Zusammensetzung und die Regelung der Agenden, die der
Verbandsversammlung obliegen, richten sich nach dem § 8 NÖ
Gemeindeverbandsgesetz.

(2) Die Beschlussfähigkeit der **Verbandsversammlung** richtet sich nach den
Bestimmungen des § 8 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(7) **§ 6 Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 8 (acht) weiteren Mitgliedern, die einem Gemeinderat der verbandsangehörigen Gemeinden angehören müssen.
- (2) Die weiteren Bestimmungen über den Verbandsvorstand richten sich nach § 9 Abs. 2 bis 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes richtet sich nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 6 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(8) **§ 7 Verbandsobmann**

- (1) Die Bestimmungen über den Verbandsobmann richten sich nach § 10 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegt weiters der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche sich der Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau zu einer Leistung verpflichtet, *deren Wert im Einzelfall € 250.000,- (exkl. USt) nicht übersteigen darf.*

(9) **§ 8 Amt des Gemeindeverbandes**

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem leitenden Bediensteten (Geschäftsführer des Gemeindeverbandes) und den weiteren Bediensteten.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

(10) **§ 9 Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Mitglied der Gemeinderäte der 18 (achtzehn) verbandsangehörigen Gemeinden. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich vorzunehmen. Eine Prüfung hat sich auf den Rechnungsabschluss zu beziehen. Das jeweilige Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung vorzulegen.

(11) § 10 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die im § 13 NÖ Gemeindeverbandsgesetz genannten Funktionäre wird von der Verbandsversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

(12) § 11 Kostenersätze

(1) Zur Deckung *der Ausgaben* des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. *Die* durch diese Einnahmen nicht *gedeckten Ausgaben sind* nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.

(2) *Kostenersätze für die Errichtung der Kläranlage:*

Die Aufteilung der nicht gedeckten Ausgaben anlässlich der Errichtung der Kläranlage - dazu zählen insbesondere Zinsen und Tilgung von Finanzschulden abzüglich der laufenden Finanzierungszuschüsse des Bundes sowie gegebenenfalls Eigenmittel für die Finanzierung von Vorhaben und der Aufbau von Rücklagen - erfolgt gemäß den folgenden Prozentanteilen:

1.	<i>Krems an der Donau</i>	<i>39,41 %</i>
2.	<i>Dürnstein</i>	<i>2,29 %</i>
3.	<i>Rohrendorf bei Krems</i>	<i>4,06 %</i>
4.	<i>Gedersdorf</i>	<i>2,63 %</i>
5.	<i>Weißkirchen in der Wachau</i>	<i>4,37 %</i>
6.	<i>Spitz</i>	<i>4,15 %</i>
7.	<i>Mühldorf</i>	<i>1,55 %</i>
8.	<i>Senftenberg</i>	<i>3,33 %</i>
9.	<i>Grafenegg</i>	<i>7,60 %</i>
10.	<i>Straß im Straßertale</i>	<i>4,82 %</i>

11.	Hohenwarth-Mühlbach a. M.	3,19 %
12.	Paudorf	4,57 %
13.	Furth bei Göttweig	4,92 %
14.	Mautern an der Donau	5,25 %
15.	Bergern im Dunkelsteinerwald	1,42 %
16.	Rossatz-Arnsdorf	1,95 %
17.	Gföhl	3,28 %
18.	Stratzing	1,21 %

(3) Kostenersätze für den Betrieb der Kläranlage:

a) Betrieb Kläranlage – fixe Betriebsausgaben:

Die Aufteilung der nicht gedeckten fixen Betriebsausgaben der Kläranlage (Personal- und Sachaufwand ohne Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, ohne Energiebezüge und ohne Entgelte für sonstige Leistungen für die Entsorgung von Reststoffen wie Klärschlamm, Sand- und Räumgut, Rechengut und Restmüll) auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der Prozentanteile gemäß Abs. 2.

b) Betrieb Kläranlage – variable Betriebsausgaben:

Die Aufteilung der nicht gedeckten variablen Betriebsausgaben der Kläranlage erfolgt unter Zugrundelegung eines variablen Aufteilungsschlüssels, welcher für jedes Haushaltsjahr zu aktualisieren ist. Die Grundlage für die Ermittlung des variablen Aufteilungsschlüssels bilden die in Einwohnerwerte umgerechneten Zulauffrachten (CSB, BSB, Stickstoff und Phosphor) des jeweiligen Haushaltsjahres.

(4) Kostenersätze für die Errichtung der Sammelkanalanlagen:

Die Aufteilung der nicht gedeckten Ausgaben anlässlich der Errichtung der Sammelkanalanlagen - dazu zählen insbesondere Zinsen und Tilgung von Finanzschulden abzüglich der laufenden Finanzierungszuschüsse des Bundes sowie gegebenenfalls Eigenmittel für die Finanzierung von Vorhaben und der Aufbau von Rücklagen - erfolgt gemäß den folgenden Prozentanteilen:

1.	Krems an der Donau	56,10 %
2.	Dürnstein	2,31 %
3.	Rohrendorf bei Krems	0,24 %
4.	Gedersdorf	0,10 %
5.	Weißkirchen in der Wachau	3,71 %
6.	Spitz	2,34 %
7.	Mühlendorf	2,24 %

8.	Senftenberg	4,22 %
9.	Grafenegg	2,72 %
10.	Straß im Straßertale	3,05 %
11.	Hohenwarth-Mühlbach a. M.	1,61 %
12.	Paudorf	5,43 %
13.	Furth bei Göttweig	2,92 %
14.	Mautern an der Donau	2,77 %
15.	Bergern im Dunkelsteinerwald	1,57 %
16.	Rossatz-Arnsdorf	0,86 %
17.	Gföhl	6,03 %
18.	Stratzing	1,78 %

(5) *Kostensätze für den Betrieb der Sammelkanalanlagen:*

a) *Betrieb Sammelkanalanlagen – fixe Betriebsausgaben*

Die Aufteilung der nicht gedeckten fixen Betriebsausgaben der Sammelkanalanlagen (Personal- und Sachaufwand ohne Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, ohne Energiebezüge und ohne Entgelte für sonstige Leistungen für die Entsorgung von Rechengut) auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der Prozentanteile gemäß Abs. 4.

b) *Betrieb Sammelkanalanlagen – variable Betriebsausgaben:*

Die Aufteilung der nicht gedeckten variablen Betriebsausgaben der Sammelkanalanlagen erfolgt unter Zugrundelegung eines variablen Aufteilungsschlüssels, welcher für jedes Haushaltsjahr zu aktualisieren ist. Der Aufteilungsschlüssel ergibt sich aus den gemessenen Wassermengen der einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden im jeweiligen Haushaltsjahr.

(6) *Kostensätze für die Errichtung und den Betrieb der Ortskanalisationsanlagen:*

Grundlage zur Ermittlung und Verrechnung der Kostensätze für die Errichtung und den Betrieb der Ortskanalisationsanlagen sind die vom Gemeindeverband für die jeweilige Ortskanalisation einer verbandsangehörigen Gemeinde tatsächlich erbrachten eigenen oder fremden Leistungen und die damit verbundenen nicht gedeckten Ausgaben im Sinne des Abs. 1.

Sämtliche Leistungen, Aufwendungen und Ausgaben gemäß § 3 Abs. 4 für Errichtung und Betrieb sind von jener verbandsangehörigen Gemeinde, für deren Ortskanalisation sie erbracht wurden, im Ausmaß von 100 % dem Gemeindeverband zu ersetzen.

(7) *Die Prozentwerte gemäß den Abs. 2 und 4 bleiben grundsätzlich unverändert und werden alle 10 Jahre einer Überprüfung unterzogen und neu berechnet; erstmals somit für das Haushaltsjahr 2030. Die sich dabei ergebenden Änderungen sind durch die Verbandsversammlung zu bewerten und die weitere Vorgangsweise, ohne hiemit*

der Beschlussfassung durch die betroffenen Gemeinden vorzugreifen (§ 4 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600), zu beschließen. Sollte durch andere Gründe eine Änderung bzw. Neuberechnung erforderlich werden (z.B. Neuaufnahme von Mitgliedsgemeinden, usw.) ist dies ebenfalls von der Verbandsversammlung, ohne hiemit der Beschlussfassung durch die betroffenen Gemeinden vorzugreifen (§ 4 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich NÖ Gemeindeverbandsgesetz), zu beschließen.

(8) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu ermitteln.

(9) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem jeweiligen Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeabwasserverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Ausgaben binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

(10) Die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden sind erst ab jenem Zeitpunkt zum Kostenersatz verpflichtet, in dem auf Grund des Baufortschrittes der Sammelkanalanlagen die Einleitung des anfallenden Schmutzwassers aus dem Gemeindegebiet technisch möglich ist. Können auf Grund des Baufortschrittes der Sammler nur Teile des Gemeindegebietes entsorgt werden, richtet sich der Kostenersatz nach der Schmutzwassermenge (hydraulische Einwohnergleichwerte) des zu entsorgenden Teilgebietes der Gemeinde.

(11) Ergeben sich bei der praktischen Umsetzung der Bestimmungen über die Kostenaufteilung bzw. den Kostenersatz Sachverhalte, die einer gesonderten Klärung bedürfen, obliegt es der Verbandsversammlung hierüber zu befinden.

(13) § 12 Bedienstete

(1) Auf die Bediensteten des Gemeindeverbandes finden, je nach Rechtsgrundlage der jeweiligen Dienstverhältnisse die Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO, LGBl. 2400), der NÖ

Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (*GBGO*, LGBl. 2440) oder des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (*GVBG*, LGBl. 2420) und zwar alle in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

(3) Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 bleiben nach Auflösung des Gemeindeverbandes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufrecht. Die verbandsangehörigen Gemeinden und die betroffenen Bediensteten sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die betroffenen Bediensteten in den Dienststand der Stadt Krems an der Donau aufzunehmen. Ist der betroffene Dienstnehmer nicht bereit, mit der Stadt Krems an der Donau ein Dienstverhältnis zu begründen, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis mit dem auf die Rechtskraft der Entscheidung folgenden Monatsersten als aufgelöst.

(14) **§ 13 Vorauszahlungen**

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(2) Für die Aufteilung der im Voranschlag aufscheinenden *nicht gedeckten Ausgaben im Sinne des § 11* sind provisorische Kostenteilungsschlüssel entsprechend der Entwicklung der Gebarung des Haushaltsjahres, welches dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangeht, für das der Voranschlag gilt, heranzuziehen. Der Voranschlag ist bis längstens 15. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen.

(15) **§ 14 Vermögensrechtliche Ansprüche**

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der im § 11 Abs. 2 (*Kläranlage*) und § 11 Abs. 4 (*Sammelkanalanlagen*) festgesetzten Prozentsätze aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse *zum* Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.
- (2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlichen beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung abzuziehen.

(16) **§ 15 Haftungen**

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes aus dem Titel der Errichtung der Verbandsanlagen haften die verbandsangehörigen Gemeinden im selben Ausmaß wie sie auf Grund der Satzung Beitrag zu leisten haben, für Verbindlichkeiten aus dem Titel der Betriebskosten haften sie im gleichen Umfang ihrer Beitragsleistungen.

(17) **§ 16 Erträge des Gemeindeverbandes**

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

(18) **§ 17 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit**

- (19) Aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde aus dem Gemeindeverband nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- (20) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn der Verbandszweck anders weiterhin nicht erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.

(21) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 14 Abs. 1.

(22) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

(23) **§ 18 Auflösung des Gemeindeverbandes**

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn es alle ihm angehörenden Gemeinden verlangen.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den in der 148. Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeabwasserverbandes Krems an der Donau vom 08.05.2019 beschlossenen Änderungen der geltenden Satzungen in der Fassung vom 01.01.2008, mit Wirksamkeit vom 01.01.2020 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 3:

Beratung über vorliegende neue Benützungsvereinbarung mit Herrn Rene Ettenauer für die Nutzung einer Teilfläche auf dem P1.

Sachverhalt:

Stadtrat Weiss bringt die vorliegende Benützungsvereinbarung zur Verlesung.

Diese wurde in der Verkehrsausschuss-Sitzung vom 18. Juni 2019 beraten und wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Diese Benützungsvereinbarung sieht wie folgt aus:

BENÜTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Dürnstein, 3601 Dürnstein 25, einerseits und Herrn Rene Ettenauer, Betreiber eines Fahrradverleihes und Winterdienstes, 3521 Maigen 18, andererseits.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadtgemeinde Dürnstein hat das Grundstück 487/2, eingetragen in der EZ 467, Grundbuch 12116, Oberloiben (sog. „City Terminal“ P 1) von der Via Donau – Österreichische Wasserstraßen GmbH gepachtet und gestattet Herrn Rene Ettenauer die teilweise und alleinige Nutzung dieses Grundstücks wie folgt:

Für den Betrieb des mobilen Fahrradverleihes wird ein Grundstücksstreifen unmittelbar westlich des asphaltierten Zuganges zur Anlegestelle Nr. 22, parallel zu diesem, in derselben Länge und in einer Breite von 3 Metern zur Verfügung gestellt. Darauf können ein PKW (behördliches Kennzeichen KR-ETTI 6), wahlweise ein Radanhänger (behördliche Kennzeichen KR-401 DE, KR 325 DD und KR 405 DD) sowie die jeweils nötigen Fahrräder abgestellt werden.

Die Benützung ist nur im Rahmen des oben beschriebenen Zweckes und nur durch Herrn Rene Ettenauer gestattet. Eine Untervermietung ist somit ausgeschlossen.

§ 2 Nutzungsdauer

Diese Vereinbarung wird mit 01. Juli 2019 zunächst bis zum Jahresende abgeschlossen. Durch annahmepflichtige Erklärung des Herrn Ettenauer kann diese Vereinbarung jeweils um ein Jahr verlängert werden. Eine Aufkündigung dieser Vereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich und ohne Angabe von Gründen jeweils nach Ablauf eines halben Jahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vorgenommen werden.

§ 3 Nutzungsentgelt

Das jährliche Benützungsentgelt beträgt € 1.800.-. Dieses ist in acht monatlichen Teilbeträgen von € 225.- auf das Konto der Stadtgemeinde Dürnstein, IBAN AT 08 3239 7000 0030 0012, im Voraus zu überweisen.

§ 4 Übergabe des Nutzungsgegenstandes

Der Nutzungsgegenstand ist Herrn Ettenauer hinsichtlich Lage und Ausmaß bekannt und wird von ihm in dieser Form anerkannt.

Herr Ettenauer hat keinen Anspruch auf Herstellung eines bestimmten Zustandes oder eines Kostenersatzes, wenn er etwas zur Verbesserung des Nutzungsgegenstandes beiträgt. Ein allfälliger Rückbau nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses geht zu Lasten des Nutzers. Die Aufstellung allfälliger Hinweistafeln bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde, eigenmächtige Erweiterungen des Nutzungsgegenstandes sind nicht zulässig.

§ 5 Instandhaltung

Der Nutzer verpflichtet sich, die in § 1 beschriebene Nutzungsfläche sauber zu halten. Das Betanken von Fahrzeugen oder ein Ölwechsel auf der gegenständlichen Nutzungsfläche sind strikt untersagt.

Bei drohenden Elementarereignissen, Eisgang etc. hat der Nutzer für die rechtzeitige Entfernung seiner Fahrzeuge und für die nachfolgende Reinigung der Nutzungsfläche selbst und auf eigenen Kosten zu sorgen.

Emissionen, die von Kraftfahrzeugen ausgehen, wie Lärm, Rauch, Geruch etc. sind im Rahmen des Zumutbaren und Ortsüblichen zu halten.

§ 6 Änderungen

Jede Änderung an der Substanz des Nutzungsgegenstandes, jede Änderung der Zweckbestimmung und jede Bauführung bedarf der Zustimmung der Stadtgemeinde Dürnstein und der Via Donau.

§ 7 Haftungen

Die Stadtgemeinde Dürnstein haftet in keiner Weise für die Beschaffenheit des Grundstückes oder dessen Benützbarkeit zum beabsichtigten Gebrauch. Insbesondere wird für Schäden oder

Einkommensminderungen, die dem Nutzer durch Elementarereignisse wie Hochwasser, Eisgang etc. erwachsen sollten, nicht haftet.

Der Nutzer haftet der Stadtgemeinde Dürnstein wie auch dritten Personen für sämtliche Schäden, die er im Zusammenhang mit der Ausübung des Nutzungsrechtes verursachen sollte und wird die Stadtgemeinde Dürnstein bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos halten. Dies gilt auch für Elementarereignisse wie Hochwasser, Eisgang etc..

§ 8 Nebenabreden

Nebenabreden und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

§ 9 Außerkraftsetzung

Die Benützungsvereinbarung vom 17. 02. 2017 tritt mit Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung außer Kraft.

GR Böhmer stellt dazu noch fest, dass Herr Rene Ettenauer entgegen der Benützungsvereinbarung vom 31.07.2017 die gepachtete Fläche von 3 Meter Breite bei weiten überschritten hat und einen Streifen von 6m Länge bis dato genutzt hat.

Mit der neuen Benützungsvereinbarung hat Rene Ettenauer nur mehr 3 Meter Breite zur Benutzung. Der Verkehrsausschuss hat sich gegen eine Regressforderung ausgesprochen.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Benützungsvereinbarung mit Herrn Ettenauer Rene beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 4:

Beratung über adaptierte Benützungsvereinbarung mit Herrn Ettenauer Gottfried für die Nutzung von Teilflächen am P1.

Sachverhalt:

Stadtrat Weiss bringt die überarbeitete Benützungsvereinbarung zur Verlesung.

Auch diese wurde in der Verkehrsausschuss-Sitzung vom 18.06.2019 vom Ausschuss überarbeitet und wird nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

BENÜTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Dürnstein, 3601 Dürnstein 25, einerseits und Herrn Gottfried Ettenauer, Inhaber eines Beförderungsgewerbes, 3521 Maigen 18, anderseits.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadtgemeinde Dürnstein hat das Grundstück 487/2, eingetragen in der EZ 467, Grundbuch 12116, Oberloiben (sog. „City Terminal“ P1) von der Via Donau – Österreichische Wasserstraßen GmbH gepachtet und gestattet Herrn Gottfried Ettenauer die alleinige Benützung dieses Grundstückes wie folgt:

Für die beiden von Herrn Ettenauer verwendeten Bummelzüge (je 1 Zugfahrzeug mit 2 Anhängern) wird im Nahbereich der Anlegestelle 21 ein Haltestreifen mit eigener, vom Bauhof markierter Zufahrt vom Kreisverkehr und mit Abfahrt auf den den gesamten P 1 querenden Asphaltstreifen angelegt, der für das ausschließliche Halten und (vorübergehende) Parken der Bummelzüge zwecks Ein- und Aussteigen der Fahrgäste vorgesehen ist.

Überdies werden in diesem Bereich Herrn Ettenauer für zwei in seinem Besitz befindliche PKW zwei Dauerabstellplätze zur Verfügung gestellt. Auf der beiliegenden Skizze, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, sind beide Flächen schraffiert dargestellt.

Grundsätzlich erteilt die Stadtgemeinde Dürnstein auch die Zustimmung, daß ein zusätzlicher Elektrozug des Herrn Ettenauer auf dem Gelände des Eisschützenvereines abgestellt wird, wobei die Details dieser Vereinbarung (Bezug von Strom und dessen Bezahlung etc.) zwischen dem Eisschützenverein und Herrn Ettenauer abzuschließen sind.

§ 2 Nutzungsdauer

Diese Vereinbarung wird mit 01. Juli 2019 zunächst bis zum Jahresende abgeschlossen. Durch annahmepflichtige Erklärung des Herrn Ettenauer kann diese Vereinbarung jeweils um ein Jahr verlängert werden. Eine Aufkündigung dieser Vereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich und ohne Angaben von Gründen jeweils nach Ablauf eines halben Jahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vorgenommen werden.

§ 3 Nutzungsentgelt

Für das Halten und (vorübergehende) Parken der beiden Züge auf der vereinbarten Fläche zwecks Ein- und Aussteigen der Fahrgäste wird ein jährliches Entgelt von € 700.- und für das Parken der beiden PKW ein solches in Höhe von € 300.- vereinbart. Der Gesamtbetrag von € 1.000.- ist in zwei gleichen Raten am 01. 01. und am 01. 07. eines jeden Jahres an die Stadtgemeinde Dürnstein zu entrichten.

Überdies werden eine jährliche Bannerwerbung durch Herrn Ettenauer im Kuenringerbad im Wert von € 300.- sowie drei kostenlose Bummelzugfahrten pro Jahr (max. 15 Stunden) auf Anforderung der Gemeinde vereinbart. Diese Anforderungen sind jeweils so rechtzeitig zu stellen, daß sie nicht mit den sonstigen vertraglichen Verpflichtungen des Herrn Ettenauer kollidieren.

§ 4 Übergabe des Nutzungsgegenstandes

1. Der Nutzungsgegenstand ist Herrn Ettenauer hinsichtlich Lage und Ausmaß bekannt und wird von ihm in dieser Form anerkannt.
2. Herr Ettenauer hat keinen Anspruch auf Herstellung eines bestimmten Zustandes oder eines Kostenersatzes, wenn er etwas zur Verbesserung des Nutzungsgegenstandes beiträgt. Ein allfälliger Rückbau nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses geht zu Lasten des Nutzers. Die Aufstellung allfälliger Hinweistafeln bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
3. Eine Weitergabe des Nutzungsgegenstandes oder eine Nutzung über den vereinbarten Zweck hinaus ist nicht statthaft.

§ 5 Instandhaltung

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die in der beiliegenden Skizze dargestellte Nutzungsfläche sauber zu halten. Das Betanken der Zugfahrzeuge oder ein Ölwechsel auf der gegenständlichen Nutzungsfläche sind strikt untersagt.
2. Bei drohenden Elementarereignissen wie Hochwasser, Eisgang etc. hat der Nutzer für die rechtzeitige Entfernung der Züge und die nachfolgende Reinigung selbst und auf eigene Kosten zu sorgen.
3. Emissionen, die von den Bummelzügen ausgehen, wie Lärm, Rauch, Geruch etc. sind im Rahmen des Zumutbaren und Ortsüblichen zu halten.

§ 6 Änderungen

Jede Änderung an der Substanz des Nutzungsgegenstandes, jede Änderung der Zweckbestimmung und jede Bauführung bedarf der Zustimmung der Stadtgemeinde Dürnstein und der Via Donau.

§ 7 Haftungen

1. Die Stadtgemeinde Dürnstein haftet in keiner Weise für die Beschaffenheit des Grundstückes oder dessen Benützbarkeit zum beabsichtigten Gebrauch. Insbesondere wird für Schäden, die dem Nutzer durch Elementarereignisse wie Hochwasser, Eisgang etc. erwachsen sollten, nicht gehaftet.
2. Der Nutzer haftet der Stadtgemeinde Dürnstein wie auch dritten Personen für sämtliche Schäden, die er im Zusammenhang mit der Ausübung des Nutzungsrechtes verursachen sollte und wird die Stadtgemeinde bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos halten. Dies gilt auch für Elementarereignisse wie Hochwasser, Eisgang etc.

§ 8 Nebenabreden

Nebenabreden und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

§ 9 Außerkraftsetzung

Die Benützungsvereinbarung vom 21.06. 2017 tritt mit Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung außer Kraft.

Stadtrat Redl bedankt sich für die rasche Adaptierung der Benützungsvereinbarung durch den Verkehrsausschuss betreffend Nutzung des Geländes des Eisschützenvereines für einen Elektrozug.

Stadträtin Schwarz weist auch darauf hin, dass in die Benützungsvereinbarung auch kostenlose Bummelzugfahrten (max. 15 Stunden pro Jahr) für die Gemeinde miteinbezogen wurden.

Außerdem weist **GR Böhmer** darauf hin, dass auch durch das vom Bürgermeister verordnete Halte und Parkverbot genügend Platz sowohl für Herrn Ettenauer als auch für die Fäkalentsorgungsfirma nun am P1 gegeben ist.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die vorliegende adaptierte bzw. überarbeitete Benützungsvereinbarung mit Herrn Gottfried Ettenauer betreffend dem P1 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 5:

Beratung über abgeänderte bzw. adaptierte Ausgaberrichtlinien zur Parkabgabenverordnung der Stadtgemeinde Dürnstein.

Sachverhalt:

Stadtrat Weiss bringt die Änderungen bzw. Adaptierungen in den Ausgaberrichtlinien zur Verlesung.

AUSGABERICHTLINIEN

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Dürnstein über die Vergabe von Parkkarten für die Bewohnerzone und den Parkplätzen P1 und P5.

1. Zonen

- (1) In der Parkabgabenverordnung lfd Nr. 2016/01 der Stadtgemeinde Dürnstein sind die Parkplätze zu logischen Zonen (Zone 1, Zone 2 und Zone 3) zusammengefasst. Mit dieser Richtlinie wird die Vergabe der Parkkarten für diese und die restlichen Parkplätze konkretisiert.

2. Berechtigte

- (1) Zum Zwecke der Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe erfolgt die Zuordnung in eine Berechtigungsgruppe laut nachstehender Tabelle.

- (2) Tabelle Berechtigungen:

a. ordentlicher Wohnsitz BWZ	ordentlicher Wohnsitz in der Zone 1 oder 2
b. Wohnsitz im Gemeindegebiet	Haupt oder Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet (excl. Zone 1 oder 2)
c. Gewerbebetrieb BWZ	Gewerbebetrieb in der Zone 1 oder 2
d. Gewerbebetrieb	Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet (excl. Zone 1 oder 2)
e. Landwirtschaft BWZ	landw. Betrieb in der Zone 1 oder 2 oder 3
f. Angestellter	Angestellter oder Arbeiter in einem Gewerbebetrieb der KG Dürnstein bzw. KG Oberloiben östl. bis zum Haus Nr. 146
g. Beherbergungsbetrieb	Beherbergungsbetrieb in der KG Dürnstein bzw. KG Oberloiben östl. bis zum Haus Nr. 146
h. Vereinsmitglied	Vereinsmitglied in einem Verein mit Stammsitz im Gemeindegebiet
i. öffentliches Interesse	Person die im öffentlichen Interesse steht
j. Handwerksbetrieb	Handwerksbetrieb zur Durchf. von Tätigkeiten in der Zone 1 oder 2
k. Hochzeit	Standesamtliche und / oder kirchliche Trauung in der Zone 1
l. Jahreskarte Fremdenführer	Jahreskarte für Fremdenführer, nur für PKW

PKW	
m. Fischer	Jahreskarte für Fischer

3. Berechtigte Fahrzeugklassen

- (1) Die folgenden Fahrzeugklassen laut §3 KFG 1967 sind berechtigt eine pauschalierte Parkabgabe für die Zonen 1,2 oder 3 zu beantragen:
- (2) Tabelle der Fahrzeugklassen:

L 6	M 1	T 1	T 3	T 5
L 7	N 1	T 2	T 4	

4. Unterscheidung der Zonen und der Berechtigten

Die folgenden Personen bzw. Betriebe sind unter den näher angeführten Bedingungen berechtigt eine Parkkarte zu beantragen:

- (1) In der Zone 1 dürfen grundsätzlich nur Personen, die in dieser Zone den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen und seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung ihren ordentlichen Wohnsitz haben, **ein** auf ihren **Namen angemeldetes**, mehrspuriges Kraftfahrzeug der Fahrzeugklasse laut Punkt 3 Abs. (2) unter Angabe des polizeilichen Kennzeichens - auf den gekennzeichneten Plätzen abstellen. Für die Zeit nach 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr gilt dies nur für Personen, die gem. § 45 Abs. 2 StVO vom Bürgermeister eine Ausnahme vom allgemeinen Parkverbot bewilligt bekommen haben. Beim Vorliegen eines Hauptwohnsitzes ist eine solche Ausnahme jedenfalls zu erteilen, **wenn das KFZ der antragstellenden Person auf eigenen Namen und auf diesen Wohnsitz angemeldet ist.** (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. a „ordentlicher Wohnsitz BWZ“).
- (2) In der Zone 2 dürfen grundsätzlich nur Personen, die in dieser Zone oder in der Zone 1 den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen und seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung ihren ordentlichen Wohnsitz haben, **ein** auf ihren **Namen angemeldetes**, mehrspuriges Kraftfahrzeug der Fahrzeugklasse laut Punkt 3 Abs. (2) unter Angabe des polizeilichen Kennzeichens - auf den gekennzeichneten Plätzen abstellen. Für die Zeit nach 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr gilt dies nur für Personen, die gem. § 45 Abs. 2 StVO vom Bürgermeister eine Ausnahme vom allgemeinen Parkverbot bewilligt bekommen haben. Beim Vorliegen eines Hauptwohnsitzes ist eine solche Ausnahme jedenfalls zu erteilen, **wenn das KFZ der antragstellenden Person auf eigenen Namen und auf diesen Wohnsitz angemeldet ist.** (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. a „ordentlicher Wohnsitz BWZ“)
- (3) In der Zone 3 dürfen Personen die im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Dürnstein ihren **ordentlichen Wohnsitz** haben, **ein** oder **mehrere** auf ihren Namen angemeldete (s), mehrspurige(s) Kraftfahrzeug(e) der Fahrzeugklasse laut Punkt 3 Abs. (2) unter Angabe des polizeilichen Kennzeichens - auf den gekennzeichneten Plätzen abstellen. Inhaber einer Parkberechtigung für die Zonen 1 und 2 bedürfen keiner gesonderten Bewilligung für diese Zone 3
(Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. b „Wohnsitz im Gemeindegebiet“).
- (4) In den Zonen 1 und 2 dürfen alle Gemeindebürger laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. b, die im Besitz einer in Punkt 4 Abs. (3) angeführten Parkberechtigung sind, in der Zeit von 08.00 Uhr bis

18.00 zwei Stunden gratis parken. In diesem Fall ist neben der Parkberechtigung auch eine Parkuhr im Fahrzeug sichtbar anzubringen.

- (5) Für jeden in der Zone 1 oder 2 gelegenen Gewerbebetrieb, sofern der Betriebsführer dort auch seinen Hauptwohnsitz hat. Es wird nur 1 Berechtigung pro Firma (Firmen KFZ) ausgegeben
(Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. c „Gewerbebetrieb BWZ“)
- (6) a) Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Betriebsstätte in der Zone 1 oder 2 oder 3, sofern der Betriebsführer seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat, Berechtigung für ein auf die Betriebsstätte zugelassenes Fahrzeug und darüber hinaus für eine landwirtschaftlich genutzte Zugmaschine in der entsprechenden Zone, wobei entweder für das Fahrzeug die Gebühr zu bezahlen ist und für die Zugmaschine eine kostenlose Berechtigung ausgegeben wird oder wenn nur für eine Zugmaschine (und kein Fahrzeug) eine Berechtigung ausgestellt wird nur für diese eine Gebühr zu bezahlen ist.
- b) Für Eigentümer bzw. Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit einem Mindestausmaß von 500 m² in den Zonen 1 oder 2 kann – unabhängig von einem Wohnsitz in der Gemeinde oder einem auf die Betriebsstätte angemeldeten Fahrzeug – (nur) **eine** Parkberechtigung ausgestellt werden, die auf die Dauer der tatsächlichen Tätigkeit eingeschränkt ist. Auf der Parkkarte ist die Parzellenummer zu vermerken.
- (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. e „Landwirtschaft BWZ“)
- (7) Für Handwerker (Professionisten mit Gewerbeschein) mit Angabe des Bau- bzw. Reparaturvorhabens und dessen voraussichtlicher Dauer für max. 6 Werktage (Montag – Freitag: 07.00 – 20.00 Uhr, Samstag: 07.00 – 12.00 Uhr; in begründeten Ausnahmefällen kann die Uhrzeit verlängert werden), wobei auf den tatsächlichen Zeitraum der Tätigkeit Bedacht zu nehmen ist. Wenn mit diesen Tagen das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist eine neuerliche Antragstellung erforderlich. Der Antrag der Parkkarte kann mündlich ohne Angabe des pol. Kennzeichen erfolgen, es werden keine Gebühren eingehoben.
(Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. j „Handwerksbetrieb“).
- (8) Für Hochzeiten (nur standesamtlich, nur kirchlich oder beides) kann auf Antrag für ein Fahrzeug für den Tag der Hochzeit in der Zone 1 eine kostenlose Parkberechtigung erteilt werden
(Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. k „Hochzeit“).
- (9) Für Hausbesitzer in der Zone 1 oder 2 die über eine Hauseinfahrt alleine verfügbare sind, kann nach dem Erwerb der jeweiligen gebührenpflichtigen Parkberechtigung auch die Erlaubnis erteilt werden, unmittelbar vor einem Zugang zu ihrer Liegenschaft zu parken, auch wenn dort kein Stellplatz eingezeichnet ist. Um in diesem Zusammenhang Verkehrsbehinderungen zu vermeiden, hat der Verkehrsausschuss vor Genehmigung der Parkberechtigung eine Empfehlung zu erteilen. Die Genehmigung gilt nur für das Fahrzeug, für welche die Berechtigung auf Grund des Hauptwohnsitzes und des festgestellten Mittelpunktes der Lebensinteressen erteilt wurde;
- (10) Für Arbeitnehmer (Hotel- und Restaurantpersonal, Lehrer, Gemeindebedienstete etc.), für Gewerbetreibende ohne Wohnsitz in der Gemeinde und für auswärtige Mitglieder örtlicher Vereine laut 2 Abs. (2) Zif. h „Vereinsmitglied“ kann auf Antrag eine kostenlose Parkberechtigung für den P 1 erteilt werden. Für den Parkplatz P3 und P6 ist eine Gebühr von 10€/Jahr zu entrichten. Diesen Personengruppen ist mit dieser Parkkarte das Parken auf dem P2, am P4 sowie das zweistündige Parken in der Zeit von 08.00Uhr bis 18.00Uhr in den Zonen 1 und 2 nicht gestattet.
(Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. f „Angestellter“).
- (11) a) Für Gäste von Beherbergungsbetrieben in der KG Dürnstein bzw. KG Oberloiben östl. bis zum Haus Nr. 146 können für das kostenlose Parken auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen der Zone 3 und P1, Gästeparkkarten in der Anzahl ausgegeben werden, die der Vermieter gegen Nachweis der letzten ausgegebenen Gästeparkkarten mit Bezug zu der Nummer des Meldezettels nachweisen kann.
- b) Für Gäste von Beherbergungsbetrieben im Gemeindegebiet können für das kostenlose Parken auf dem P1 Gästeparkkarten ausgegeben werden.

(Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif g „Beherbergungsbetrieb“).

(12) Bei Vorliegen öffentlicher Interessen (Besuch von Staatsgästen etc.) oder sozialer Interessen von Gemeindebürgern (regelmäßige Krankenbetreuung, nachgewiesene Gebrechlichkeit etc.) kann der Bürgermeister für einen Tag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, für 2 – 3 Tage können dies der Bürgermeister und der Obmann des Verkehrsausschusses gemeinsam tun. Für einen längere Zeitraum hat dies der Verkehrsausschuss unter Berücksichtigung der möglichen Erhebung einer Abgabe zu begutachten (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. i, „öffentliches Interesse“).

(13) Fremdenführer können bei der Stadtgemeinde Dürnstein für die Zeit ihrer beruflichen Tätigkeit ein Jahresticket zum Preis von € 40 beantragen welches zum Abstellen eines PKW am P1 berechtigt. Die Vergabe dieser Genehmigung obliegt dem Verkehrsausschuss (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. I „Jahreskarte Fremdenführer PKW“).

(14) Tabellarische Darstellung:

	Zone 1	Zone 2	Zone 3 (P2,P3,P4,P6)	P1	P5
a. ordentlicher Wohnsitz BWZ (Zone 1,2)	€ 70,- ¹⁾	€ 30,- ¹⁾	€ 10,- ¹⁾	€ 0,-	2)
b. Wohnsitz im Gemeindegebiet	x)	x)	€ 10,- ¹⁾³⁾	€ 0,-	x)
c. Gewerbebetrieb BWZ (Zone 1,2)	€ 70,- ¹⁾	€ 30,- ¹⁾	€ 10,- ¹⁾	€ 0,-	2)
d. Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet	x)	x)	€ 10,- ¹⁾	€ 0,-	x)
e. Landwirtschaft BWZ (Zone 1,2,3) ⁶⁾	€ 70,- ¹⁾	€ 30,- ¹⁾	€ 10,- ¹⁾	€ 0,-	2)
f. Angestellter	x)	x)	€ 10,- ¹⁾⁵⁾	€ 0,-	x)
g. Beherbergungsbetrieb	x)	x)	€ 0,-	€ 0,-	2)
h. Vereinsmitglied	x)	x)	€ 10,- ¹⁾	€ 0,-	x)
i. öffentliches Interesse	4)	4)	4)	€ 0,-	x)
j. Handwerksbetrieb (max. 6 Tage)	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	x)
k. Hochzeit (max. 1 Tag)	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	x)
l. Jahreskarte P1 (Fremdenführer)	x)	x)	x)	€ 40,-	x)
m. Fischer	x)	x)	x)	€ 0,-	x)

Preis / Jahr

x: nicht möglich

1: zusätzlich Verw. Abgabe + Bundesabgabe

2: Mietvertrag

3: mit Parkuhr 2h parken in Zone 1 und 2 gestattet

4: BGM / Verkehrsausschuss

5: nicht P2, nicht P4

6: zusätzlich zur Wohnsitzberechtigung / 1 Fahrzeug + Traktor oder nur Traktor möglich für Punkt 4 Z6 lit(a)

5. Ausnahmen

- (1) Für arbeitgebereigene Kraftfahrzeuge, die nachweislich auch zur Privatnutzung überlassen sind (Dienstauto), kann die Parkberechtigung anstatt der persönlichen beantragt werden (wobei es keine weitere Genehmigung für ein Privatauto gibt aber bis zu drei pol. Kennzeichen auf der Parkkarte, Dienstauto und Privatwagen angegeben werden können).
- (2) Für Miet- und Leihwägen - für die Dauer der mangelnden Verfügbarkeit des eigenen Fahrzeuges - ist die Berechtigung für das eigene Fahrzeug sowie die schriftliche Bestätigung, dass es sich um ein Miet- bzw. Leihfahrzeug handelt, in diesem deutlich anzubringen, anstatt kann gegen Vorlage einer Bestätigung dass es sich um ein Miet- bzw. Leihfahrzeug handelt eine vorübergehende Berechtigungskarte beantragt werden.
- (3) Für Besitzer von mehreren KFZ besteht die Möglichkeit, bis zu 3 Fahrzeuge auf eine Berechtigungskarte zusammenzufassen, sofern die genannten Richtlinien für jedes Fahrzeug zutreffen.
- (4) Für KFZ mit Wechselkennzeichen können Parkkarten nach Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge je pol. Kennzeichen ausgestellt werden.

6. Beantragungen

- (1) Die Beantragung einer Parkkarte hat schriftlich beim Gemeindeamt mittels des auf der Website der Stadtgemeinde Dürnstern (duernstein.at) zur Verfügung gestellten Antrages zu erfolgen. Die pauschale Abgabe der Gebühren hat im Vorhinein zu erfolgen.
- (2) Firmen mit Firmensitz in der Zone 1, 2 oder 3 haben die Möglichkeit, einen Sammelantrag für alle ihre Beschäftigten gemäß Punkt 2 Abs. (2) Zif. f „Angestellter“ zu stellen.

GR Gager möchte wissen, ob von Seiten des Bürgermeisters schon eine Ausnahmegenehmigung gem § 45 Abs. 2 STVO erteilt wurde?

Der Bürgermeister weist auf die Ausnahmegenehmigung für Herrn Dr. Gottfried Thiery hin, die vorerst auf ein Jahr befristet ist.

Antrag des Stadtrates:

Die vorliegenden abgeänderten bzw. adaptierten Ausgaberrichtlinien zur gültigen Parkgebührenverordnung mögen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Dazu wird es auch noch kleinere Adaptierungen von Herrn GR. Böhmer, die sich in der heutigen Sitzung ergeben haben, geben, die dieser in die Richtlinien miteinbezieht und der Gemeindestube per Mail übermittelt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 6:

Beratung über Finanzierungsbeiträge für die Umsetzung der regionalen Projekte „Instandhaltung und Attraktivierung des Welterbesteiges Wachau“ und zur Bewerbung des „Wachauer Adventes 2019“ von der Donau NÖ. Tourismus GmbH.

Sachverhalt:

Bürgermeister Riesenhuber berichtet:

Von der Donau Niederösterreich Tourismus GmbH werden zwei regionale Projekte zur **Instandhaltung und Attraktivierung des Welterbesteiges Wachau** bei LEADER eingereicht. Die Projekte betreffen die Jahre 2019-2021.

In einem Basisprojekt werden die Wegewartung, eine Konzeption für Ausblickinszenierungen und ein Kommunikationspaket (Wanderkarte, Videos, Online-Marketing, Medienkooperationen) umgesetzt. Die Projektsomme beträgt insgesamt € 245.000.

Der Eigenmittelbedarf wird auf die 14 teilnehmenden Gemeinden aufgeteilt. Somit entfällt auf **die Gemeinde pro Jahr ein Betrag von € 2.050,00.**

Für die Umsetzung von Ausstattungselementen entlang des Welterbesteiges Wachau (Tische, Bänke, Liegen, Ausblickinszenierungen) wird ein zweites LEADER-Projekt vorbereitet, das im Herbst zur Einreichung gelangt. Jede Gemeinde hat dabei die Möglichkeit individuelle Ausstattungselemente zu bestellen. Die benötigten Eigenmittel für dieses Projekt werden jeder Gemeinde individuell verrechnet, je nach Anzahl an bestellten Ausstattungselementen.

Zur Bewerbung des **Wachauer Adventes 2019** und zur Bündelung der regionalen Angebote wird von Donau Niederösterreich Tourismus GmbH ein Projekt bei LEADER eingereicht. Die Projektsomme beträgt € 53.000. Der Eigenmittelbedarf wird ebenfalls auf die 14 teilnehmenden Gemeinden aufgeteilt. **Pro Gemeinde entfällt einmalig ein Betrag von € 1.000,00.**

Die Umsetzung wurde in der Bürgermeisterrunde einstimmig beschlossen. Die Gemeinden mögen die erforderlichen Beschlüsse herbeiführen.

Stadtrat Weiss ist prinzipiell für die Umsetzung von Instandhaltungsarbeiten für den Welterbesteig Wachau, möchte aber genauere Unterlagen einsehen, was mit dem Betrag von € 245.000,00 finanziert wird und würde gerne diesen Teil des Tagesordnungspunktes zurückstellen.

Somit wird **vom Gemeinderat einstimmig beschlossen**, die beantragte Förderung von jährlich € 2.050,00 (2019-2021) für das Leader-Projekt „Instandhaltung und Attraktivierung des Welterbesteiges Wachau“ bis **zur nächsten Sitzung zurückzustellen**, bis ausreichendes Infomaterial über die Investitionssumme von € 245.000,0 dem Gemeinderat vorliegt.

Antrag des Stadtrates:

Der einmaligen Betrag von € 1.000,00 für das Projekt „Wachauer Advent 2019“ soll vom Gemeinderat beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 7:

Beratung über vorliegende schriftliche Ansuchen um Anschluss an das öffentliche Wasser- und Mischwasserkanalnetz vom Weingut Fink, 3601 Unterloiben 36 und der Casa Vinetum D15 Immobilien GmbH.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister verliest die vorliegenden Anträge des Weingutes Fink und der Casa Vinetum D15 Immobilien GmbH um Anschluss an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz vor.

Herr Gemeinderat Zöhrer ist der Meinung, dass der Antrag von der Casa Vinetum GmbH nicht vom Gemeinderat beschlossen werden muss, da bei Vorliegen einer Baubewilligung der Anschlusszwang laut NÖ. Wasserleitungsgesetz automatisch notwendig ist.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden schriftlichen Anträge vom Weingut Fink und der Casa Vinetum D 15 Immobilien GmbH um Anschluss an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 8:

Beratung über vorliegenden Pachtvertrag zwischen der Stadtgemeinde Dürnstein und Herrn Josef Knoll betreffend Installierung eines Buswartehäuschens und einer Infotafel in Unterloiben.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass für das geplante Buswartehäuschen und die dazugehörige Info-Tafel in Unterloiben ein Teilstück der Parzelle 80/10, KG Unterloiben, dessen Besitzer Herr Josef Knoll, 3601 Unterloiben 70 ist, im Ausmaß von zirka 8m² von Seiten der Stadtgemeinde Dürnstein zu pachten wäre.

Dazu liegt folgender Pachtvertrag vor:

PACHTVERTRAG

Verpächter:

Josef KNOLL, wh. 3601 Dürnstein, Unterloiben 70

Pächterin:

Stadtgemeinde Dürnstein, vertreten durch Bürgermeister Johann Riesenhuber, 3601 Dürnstein 25

Erstens:

Gegenstand

Gegenstand des Pachtvertrages ist eine Teilfläche des im Eigentum des Verpächters stehenden Marillengartens, mit der Parzelle Nr. 80/10, EZ 524, KG Unterloiben, von zirka 8 m² (Beilage-Orthofoto).

Zweitens:

Dauer

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit, beginnend mit 01.06.2019, abgeschlossen. Das Teilstück wird zur Nutzung eines Buswartehäuschens in Unterloiben bzw. einer Informationstafel genutzt.

Bei Änderung der Besitzverhältnisse geht das Pachtvertrag auf den Rechtsnachfolger über.

Drittens:

Pachthöhe

Der Pacht beträgt € 5,00 pro Jahr für die folgenden 5 Jahre und ist mit einer Einmalzahlung im Betrag von € 25,00 bis spätestens 31.12.2019 auf das Konto Volksbank NÖ. AG, IBAN: AT64 47150 323 6650 0031 zu bezahlen.

Nach Ablauf der 5 Jahre ist eine Neufestsetzung durchzuführen.

Viertens:

Gebühren

Die entstehenden Gebühren aus diesem Pachtvertrag werden von der Stadtgemeinde Dürnstein übernommen.

Fünftens:

Kündigung

Der Grundstückseigentümer hat jederzeit das Recht, diesen Pachtvertrag zu kündigen. Er verzichtet jedoch für die ersten 3 Jahre von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und bezieht sich jeweils auf den 31.12. des jeweiligen Jahres.

Nach einer allfälligen Kündigung ist der Urzustand der Teilfläche vom Pächter wiederherzustellen.

Sechstens:

Änderungen und Zusätze

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit. Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gleichzeitig soll auch ein Pachtvertrag mit Herrn Johannes Kammerlander für die Nutzung einer Fläche im Ausmaß von zirka 10m² für ein Buswartehäuschen in Oberloiben abgeschlossen werden.

Der Vertrag von Herrn Josef Knoll wird dazu gleichlautend übernommen.

Verpächter:

Johannes KAMMERLANDER, wh. 6281 Gerlos, Gerlos 39

Pächterin:

Stadtgemeinde Dürnstein, vertreten durch Bürgermeister Johann Riesenhuber, 3601 Dürnstein 25

Erstens:

Gegenstand

Gegenstand des Pachtvertrages ist eine Teilfläche des im Eigentum des Verpächters stehenden Marillengartens, mit der Parzelle Nr. 270/2, EZ 168, KG Oberloiben, von zirka 10 m² (Beilage-Orthofoto).

Zweitens:

Dauer

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit, beginnend mit 01.06.2019, abgeschlossen. Das Teilstück wird zur Nutzung eines Buswartehäuschens in Oberloiben bzw. einer Informationstafel genutzt.

Bei Änderung der Besitzverhältnisse geht das Pachtvertrag auf den Rechtsnachfolger über.

Drittens:

Pachthöhe

Der Pacht beträgt € 5,00 pro Jahr für die folgenden 5 Jahre und ist mit einer Einmalzahlung im Betrag von € 25,00 bis spätestens 31.12.2019 auf das Konto der Raiffeisenkassa Krems an der Donau, Zweigstelle Krems-Stein IBAN: AT2532 3970 00000 304071 zu bezahlen.

Nach Ablauf der 5 Jahre ist eine Neufestsetzung durchzuführen.

Viertens:

Gebühren

Die entstehenden Gebühren aus diesem Pachtvertrag werden von der Stadtgemeinde Dürnstein übernommen.

Fünftens: *Kündigung*

Der Grundstückseigentümer hat jederzeit das Recht, diesen Pachtvertrag zu kündigen. Er verzichtet jedoch für die ersten 3 Jahre von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und bezieht sich jeweils auf den 31.12. des jeweiligen Jahres.

Nach einer allfälligen Kündigung ist der Urzustand der Teilfläche vom Pächter wiederherzustellen.

Sechstens: Änderungen und Zusätze

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit. Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stadtrat Weiss weist darauf hin, dass er auch diesen Pachtgrund von Herrn Kammerlander für die Gemeinde frequentieren wollte, aber keine Zustimmung gegeben wurde.

GR Gager möchte wissen, ob die geplanten Buswartehäuschen separat versichert werden müssen.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass diese Häuschen in der vorhandenen allgemeinen Haftpflicht der Stadtgemeinde Dürnstein miteinbezogen sind.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Pachtverträge mit Herrn Josef Knoll und Herrn Johannes Kammerlander beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 9:

Berichte der Gemeinderatsausschüsse

Stadtrat Redl berichtet:

- Seniorenausflug findet am 02.08.2019 statt (Steyer-Stift Schlierbach-Ausklang Feuerwehrfest Dürnstein)
- Probeentnahmen im Fischereirevier Linke Donau I/12b durch den NÖ. Landesfischereiverband in den Monaten Juli bis August 2019
- Bannerwerbung für Kuenringerbad funktioniert bestens! (bereit Einnahmen von € 2.000,00)

Bürgermeister Riesenhuber:

Es liegt ein schriftlicher Antrag vom Bauhof vor, wo um Anschaffung eines Klimagerätes für die Badkassa ersucht wird (Anschaffungswert € 400,00).

Der Bürgermeister ersucht den zuständigen Stadtrat Redl, sich der Sache anzunehmen und zu prüfen, ob die Notwendigkeit gegeben ist.

Außerdem berichtet der Bürgermeister darüber, dass am Samstag (Sonnenwende) Gäste im Bad waren, obwohl dieses offiziell geschlossen war.

Stadtrat Redl hat hier die Genehmigung dazu gegeben.

Die Gäste erhielten eine Parkstrafe.

GR Wallner:

Nach Rücksprache mit dem Bausachverständigen Aichinger-Rosenberger wird nun die Stiege im Stift Dürnstein in F30 Massiv-Holz ausgeführt.

Ein Brandschutzgutachten dazu ist noch ausständig.

Malerarbeiten sind in der Volksschule während der Ferienzeit notwendig und bereits mit dem Bauhof abgesprochen. Diese Arbeiten wären ein gute Wiedereinstieg für Karl Mayer, so der Gemeinderat in seinen Ausführungen.

Den Kostenvoranschlag für das zu errichtende Müllhäuschen im Bereich des Hallergartens wird Gemeinderat Wallner noch besorgen.

GR Gager möchte wissen, wie es mit dem Bauprojekt Danube Private Doctors Club bzw. mit dem Bauvorhaben Bäckerei Schmidl steht.

Der Bürgermeister berichtet, dass für das Projekt der Danube Private Doctors Club Gmbh nun wieder neue Pläne eingereicht wurden, die nächste Woche von Seiten des NÖ. Gebietsbauamtes geprüft werden.

Wenn die Pläne freigegeben sind, wird er auch den Baubeirat einberufen, so der Bürgermeister weiter in seinen Ausführungen.

GR Pfaffinger berichtet über die problematische Situation der Halterwiese (Grünschnitte).

Es handelt sich dort um einen geduldeten Platz und um keine offizielle Abfallsammelstelle.

Bei weitere Zweckentfremdung muss der Platz in Zukunft von der Stadtgemeinde Dürnstein gesperrt werden.

Dazu hat der Umweltausschuss einen Text für eine amtliche Mitteilung verfasst und ersucht, diesen zu veröffentlichen.

Betreffend vorzuschreibender Gebrauchsabgabe im Ortszentrum für Werbetafeln möchte der **Bürgermeister** nochmals mit Herrn GR. Pfaffinger ein klärendes Gespräch führen.

Stadtrat Weiss berichtet, dass er bereits Gespräche mit der Starhemburgschen Revierleitung betreffend wirtschaftliche Nutzung des Ruinenweges geführt hat.

Auch eine Bauberatung bei der BH- Krems hat er schon frequentiert.

Nach Vorliegen von Fakten wird er dem Gemeinderat wieder berichten.

Der Bürgermeister ersucht den Verkehrsausschuss, das vorliegende Schreiben von Herrn Dr. Winiwarter, betreffend Parkstrafenverfolgung von Bussen aus dem Ausland zu behandeln.

Er weist auch darauf hin, dass bis Ende des Jahres die Parkraumbewirtschaftung vom Verkehrsausschuss evaluiert werden muss, so wie es im Gemeinderat schon vor einiger Zeit beschlossen wurde.

Wobei hier aber auch die Ergebnisse der derzeit laufenden gemeinsamen Parkraumbewirtschaftung für die Wachaugemeinden abgewartet werden sollten.

GR Gager ist der Meinung, dass die Evaluierung der vorhandenen Parkraumbewirtschaftung vom neuen Gemeinderat übernommen werden soll (Wahl Jänner 2020).

Vizebürgermeister Knoll ist schon der Meinung, dass eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten Jahre von Seiten des Verkehrsausschusses dem Gemeinderat vorgelegt werden sollte.

GR Böhmer berichtet, dass für den Bauhof gebrauchte Dokaplatten für die Friedhofsarbeit angeschafft wurden.

Er ist auch sehr stolz, auf das neue Wasserfass, das zur Bewässerung der Pflanzen auf den Hochwasserschutzmauern bestens geeignet ist.

Außerdem ist der Meinung, dass die Stadtgemeinde Dürnstein sich einen Facebook Account erstellen sollte, um amtliche Mitteilungen rechtzeitig an die Bevölkerung verteilen zu können.

Der Postweg ist derzeit unzureichend (viel zu spät).

Betreffend dem Projekt Hochwasserschutz West berichtet **der Bürgermeister**, dass es hier massive Widmungsprobleme gibt, die erst gelöst werden müssen.

Betroffene Grundstücke von Gregor Stöger befinden sich derzeit im Grünland!

An einer geeigneten bzw. machbaren Umwidmung (öffentliche Verkehrsfläche, BK, BW) wird im Zusammenwirken mit Frau DI Scherz gearbeitet.
Finanzierungszusagen von Bund und Land sind vorhanden.
Eine Wasserrechtsverhandlung wird wohl nochmals notwendig sein, **so der Bürgermeister.**
Stadtrat Weiss zeigt sich äußerst befremdet, dass das Ergebnis der im vorigen Jahr erstellten Tourismusbefragung in einer Pressekonferenz in der Domäne Wachau ohne Einladung der Gemeinderäte der Stadtgemeinde Dürnstein über die Bühne ging.
Auch bei einer stattgefundenen Pressekonferenz betreffend Fäkalentsorgung Donauschiffe waren weder der Bürgermeister noch der Gemeinderat geladen.
Er sieht dies als Frechheit an.
Betreffend Tourismusbefragung durch die Firma Conos liegt bereits ein umfangreicher Bericht vor.
Dieser muss jedoch von einem Mitarbeiter der Firma Conos dem Gemeinderat genau erläutert werden.
Dazu wird **der Bürgermeister** kurzfristig einen Termin vereinbaren und die Mitglieder des Gemeinderates dazu schriftlich einladen.
Betreffend der Fäkalentsorgung der Donauschiffe befindet sich der Bürgermeister in intensiven Verhandlungen mit den Donau Schifffahrtsstationen GmbH.
Es gibt auch schon Pläne für die Fäkalentsorgung von Seiten der Hydroingenieure.
Es fehlt noch die schriftliche Zustimmung der Via Donau und die Kostenübernahme (Vorfinanzierung) von Seiten der Donau Schifffahrtsstationen GmbH für die geplante Übernahmestelle.
Von der Pressekonferenz für die Fäkalentsorgung war unser Bürgermeister nicht informiert.
Stadtrat Weiss bringt vor, dass neue Strahler auf die Kirche in Unterloiben installiert werden.
Wer übernimmt die Kosten dafür?
Die Kosten werden vom Pfarrgemeinderat übernommen, so **Vizebürgermeister Knoll.**
Stadtrat Weiss stellt außerdem in Frage, ob unser Wassermeister Stephan Edlinger die technische Ausbildung besitzt, Reparaturarbeiten an den Hochwasserschutzpumpen durchzuführen.
Der Bürgermeister führt aus, dass es eine Betriebsanlagengenehmigung gibt, in der auch ein Wartungsbuch vorgeschrieben wurde und dieses von Herrn Edlinger gewissenhaft geführt wird.
Kleinere Reparaturen führt er selbst durch, größere sind durch einen Wartungsvertrag mit der Firma Schubert gedeckt.
GR Teufel will wissen, wie es mit der von Ihm angeregten 30km/h Beschränkung im Bereich des Hallergartens aussieht.
Der Bürgermeister hat am 08.07.2019 dazu ein Gespräch mit dem Verkehrssachverständigen DI Strasser.
GR Teufel ersucht auch noch um Sicherung des Probesaals im Bereich des installierten Bankomats im Haus 3601 Dürnstein 25.
Vizebürgermeister Knoll berichtet, dass in Unterloiben der Weg in Richtung Konrad (Kellergasse) saniert wurde.
Das Großprojekt, Spritzdecke im Bereich von F.X. Pichler konnte bis dato nicht umgesetzt werden, da die Güterwegemittel eingefroren wurden.
Der Besuch aus Tegernsee war wieder ein großer Erfolg und das Programm fand großen Anklang bei den Freunden aus Tegernsee.
Termin für 2020: 15.-17.05 oder 20.06 (Sonnenwende)
Der Termin im Mai wird ins Auge gefasst.
GR Gager stellt dazu fest, dass vor allem durch die großzügige Unterstützung von der Familie Mittelbach und Herrn Vbgm. Knoll, der Besuch aus Tegernsee ein großer Erfolg war und er ersucht die Gemeindeführung, offiziell den beiden Herren schriftlich Dank zu sagen.
Stadträtin Schwarz berichtet über die erfolgreiche Sonnwendfeier und über den sehr guten Besuch.

Weiters lädt Sie alle Gemeinderäte zur gemeinsamen Wanderung am kommenden Sonntag ein.

Diese Wanderung wird von den Verantwortlichen der „Gesunden Gemeinde“ organisiert.

Der Bürgermeister berichtet über sein intensives Gespräch mit Vertretern der Hydro-Ingenieure am 03.06.2019.

Zahlreiche Projekte stehen für die Stadtgemeinde Dürnstein in den nächsten Jahren an: Abwasserentsorgung der Kreuzfahrtschiffe, WVA Oberloiben (Lückenschluss), nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die bestehende Leitung zwischen Badbrunnen und WVA Oberloiben, UV-Anlage für die Heudürr, UV-Anlage Waldhütten, Fertigstellung Brunnenschutzgebiet (Bescheid), digitaler Leitungskataster Unterloiben, Sanierung Thalgraben und Grübelgasse).

In der Heudürr befindet sich ein Grundstück der Gemeinde, auf dem überhängende Bäume geschnitten werden müssen. Im Nahbereich des Gemeindegrundes ist auch Dr. Gottfried Thiery Grundbesitzer. Er würde sich bei den notwendigen Schnitтарbeiten finanziell beteiligen.

Der Bürgermeister hat ein Angebot der Firma R.T. Hackgut aus Krustetten in der Höhe von € 3.500,00 vorliegen.

Weiters berichtet er, dass eine Gesprächsrunde vor 14 Tagen im Sitzungssaal der Stadtgemeinde, mit Vertretern der AIT Austrian Institute of Technology GmbH stattgefunden hat.

Es handelt sich dabei um ein Leader-Interreg Projekt, wo es um Kulturgüterschutz in der Wachau geht und finanzielle Förderungen miteinbezogen werden.

Unter anderem stehen hier die Trockensteinmauern im Fokus.

Es gibt auch Baulandwidmungswünsche (Hotel Pfefferl uvm.), die der Bürgermeister mit Frau DI Scherz absprechen wird.

Ein PKW-Schaden wurde der Gemeinde per Mail gemeldet. Der Geschädigte ist ein gewisser Ing. Breitschopf. Auf dem von der Stadtgemeinde Dürnstein gepachteten Via Donau Grund in Oberloiben (Parkplatz-Campingbusse), hat er seinen PKW an einem Baumstumpf beschädigt. Die Haftpflichtversicherung der Gemeinde wird das übernehmen müssen.

Ehrenbürger Ertl feiert seinen 80. Geburtstag am Wochenende und dazu wird der Chor, Herrn Ertl nach der Messe ein Ständchen bringen. Dazu hätte der Chor gerne eine Getränke und Laberlspende von Seiten der Stadtgemeinde Dürnstein, die der Bürgermeister zugesagt hat.

Der Bürgermeister berichtet auch über das Vorliegen des ersten Planentwurfes für die Gestaltung des P5. Dieser wird aber noch mit den Verantwortlichen des Verkehrsausschusses und der NÖ. Straßenbauabteilung 7 besprochen werden.

Es liegt auch ein Ansuchen von Frau Alexandra Kugler vor, die ein Friseurgeschäft in Dürnstein eröffnen möchte. Man wird die Dame bei der Suche unterstützen.

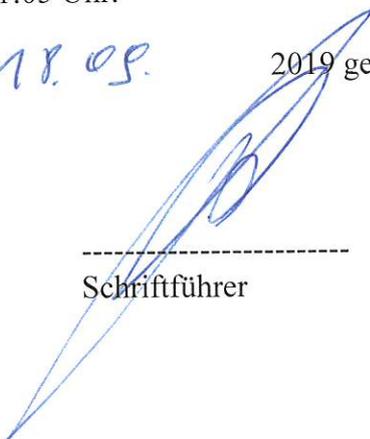
Herr Fischer (Dürnstein 15) beschwert sich über Verstopfungen des Abwasserkanals vor seinem Haus. Er geht davon aus, dass dies von der Friedhofmauer kommt.

Da sonst nichts mehr vorgebracht wird, schließt
Bürgermeister Riesenhuber die Sitzung um 21:05 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 18.09. 2019 genehmigt.



Bürgermeister



Schriftführer

G. Knoll

Stadtrat ÖVP

H. Wain

Stadtrat FPÖ

Leopold

Stadtrat SPÖ